

Haushälterische Bodennutzung

Die Bewahrung eines Mindestanteils an Fruchtfolgefleichen dient nicht nur der Ernährungssicherung im Krisenfall, sondern auch dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. Auch anthropogen veränderte Böden können zu diesem Zweck wieder aufgewertet werden. Dazu braucht es Sorgfalt und Geduld.

1992 hat der Bundesrat aufgrund der Erhebungen der Kantone den Sachplan Fruchtfolgefleichen (FFF) erlassen und den Kantonen den entsprechenden Mindestumfang zugeteilt. Als Fruchtfolgefleichen gilt das für die landwirtschaftliche Nutzung besonders gut geeignete, ackerfähige Kulturland. Der Sachplan FFF bezweckt den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die Ernährungssicherung im Krisenfall. Es geht also nicht um die aktuelle Be-

wirtschaftung oder Nutzung der betroffenen Böden, sondern um die langfristige Erhaltung des landwirtschaftlichen Produktionspotenzials.

Fruchtfolgefleichen im Kanton Zürich

Der Mindestumfang an Fruchtfolgefleichen, die im Kanton Zürich erhalten werden müssen, beträgt 44 400 Hektaren. Das entspricht 10 Prozent der Schweizer Fruchtfolgefleichen. Mit Kantonsratsbeschluss vom 31. Januar 1995 wurden die Fruchtfolgefleichen des Kantons Zürich erstmals in der Karte des kantonalen Richtplans dargestellt.

Kompensation von Fruchtfolgefleichen

Fruchtfolgefleichen, die für die Erstellung von Bauten und Anlagen beansprucht oder ausserhalb des Siedlungsgebietes gemäss kantonaalem Richtplan der Bauzone zugewiesen werden, müssen kompensiert werden. Das gilt auch für verbleibende isolierte Flächen, welche kleiner sind als 2500 m² und deshalb nicht mehr als FFF gelten. Für Private gilt die Kompensationspflicht derzeit ab einer Fläche von 5000 m². Im ersten Halbjahr 2012 wurden 42 Geschäfte bewilligt, bei denen insgesamt 7.3 ha Fruchtfolgefleichen (rund 10 Fussballfelder) ohne Kompensation beansprucht wurden. In der Regel ist für die Kompensation auf bereits anthropogen veränderten Böden eine entsprechende Fläche so aufzuwerten, dass sie mindestens die

Massnahmenplan Bodenschutz

Die Aufgaben der Fachstelle Bodenschutz betreffen nicht nur die Sicherung der Fruchtfolgefleichen. Vor kurzem wurde der Massnahmenplan Bodenschutz veröffentlicht. Damit sollen die grössten Defizite in folgenden Gebieten bereinigt werden:

1. Haushälterischer Umgang mit der Ressource Boden (inkl. Fruchtfolgefleichen), Verminderung des Verlustes an natürlich gewachsenen Böden
2. Fruchtbarkeit des Bodens erhalten:
 - a) Bodenschutz auf Baustellen
 - b) Minimierung der Bodenbelastungen bei der Grünraumbewirtschaftung
3. Gefährdungsabschätzung/Gefährdungsabwehr
4. Kantonale Bodenüberwachung (KABO)
5. Optimierung im Vollzug



Schüttung eines Zwischenlagers mit Material vom Elliker Feld. Nächstes Frühjahr soll dieses Material fachgerecht aufgetragen werden.

Quelle der Abbildungen: FaBo

Was zu schützen und zu entwickeln ist

Rolf Gerber
Amtschef Amt für Landschaft und Natur (ALN)
Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 30 32
rolf.gerber@bd.zh.ch
www.aln.zh.ch

Dr. Thomas Wegelin
Abteilungsleiter Fachstelle Bodenschutz
Amt für Landschaft und Natur (ALN)
Postfach, 8090 Zürich
Telefon 043 259 31 87
thomas.wegelin@bd.zh.ch
www.boden.zh.ch

gleiche landwirtschaftliche Nutzungseignung hat wie die beanspruchte FFF. Eine planerische Kompensation durch Rückzonung von Bauzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes oder Anpassung des Siedlungsgebietes im kantonalen Richtplan ist möglich (Details im Merkblatt der Baudirektion «Ressource Boden und Sachplan Fruchtfolgeflächen», Januar 2011 sowie in der ergänzenden Weisung für kantonale Amtsstellen, Mai 2011).

Nach baulicher Bodenaufwertung sind mehrere Jahre schonender Folgenutzung nötig. Abschliessende Qualitätskontrollen zur Beurteilung, ob die Aufwertung geglückt ist, bzw. Nachbesserungen nötig sind, sind häufig erst nach mehreren Jahren möglich. Geduld ist also wichtig.

Ist Versorgungssicherheit noch zeitgemäss?

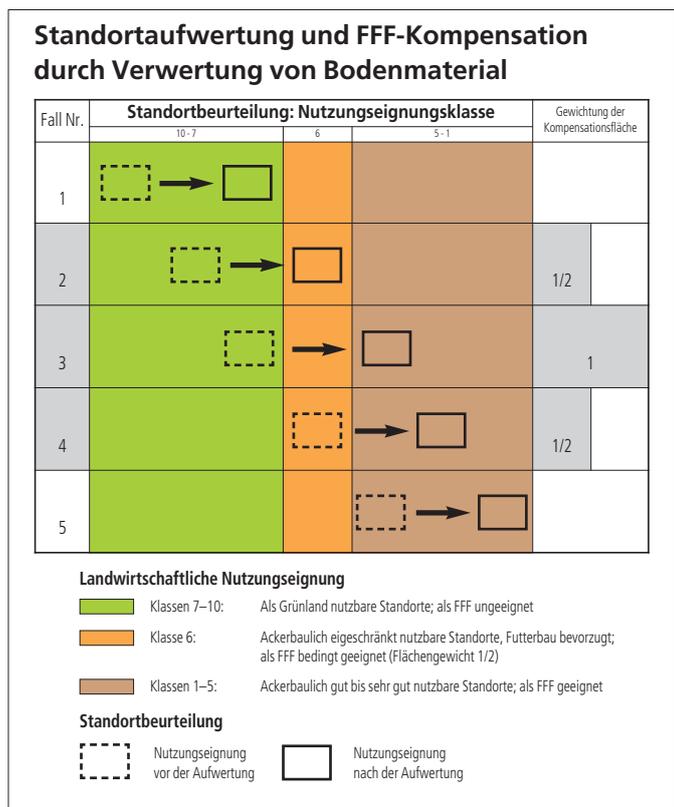
Der Selbstversorgungsgrad, das heisst der Anteil der Inlandproduktion der Schweiz, beträgt heute etwa 60 Prozent. Selbst unter Ausnutzung aller Reserven wie Fruchtfolgeflächen oder Gärten sind 100 Prozent wohl nicht erreichbar. Hinzu kommt die grosse Energieabhängigkeit der Produktion, besonders von Treibstoffen.

Ein hoher Selbstversorgungsgrad bedeutet aber hohe Versorgungssicherheit, gerade in Krisenzeiten, in denen mit gestörten Transportwegen oder Ernteausfällen zu rechnen ist (z. B. wegen Trockenheit und dadurch verursachten Preiserhöhungen, wie aktuell bei Futtermitteln).

Kurze Transportwege ermöglichen frische Produkte, die nach unseren Standards (kontrollierbar) mit geringem Energieverbrauch und geringer Belastung des Verkehrssystems produziert worden sind.

Wichtiger Teil der Ökosysteme

Die Reduktion des Bodens allein auf seine Produktionsfunktion greift jedoch zu kurz: Böden sind wichtige Teile unserer Ökosysteme und erfüllen dementsprechend wichtige weitere Funktionen. Zusammen mit Natur-Elementen wirken landwirtschaftlich genutzte Böden in Siedlungsumgebung zudem als Naherholungsgebiete. Sie ermöglichen somit eine weitere Reduktion des Verkehrs.



Mit der Verwertung von geeignetem Bodenmaterial und bei sorgfältiger Ausführung können Standorte bezüglich ihrer landwirtschaftlichen Nutzungseignung aufgewertet werden (siehe Grafik). Die Fälle 2 bis 4 können als FFF-Kompensationen gelten, wenn auf den betreffenden Standorten keine Ausschlussgründe wie Waldabstand oder Grundwasserschutzzonen dagegen sprechen. Falls der Standort vor oder nach der Aufwertung zur Nutzungseignungsklasse 6 gehört, kann die Fläche für die FFF-Kompensation nur zur Hälfte angerechnet werden (Fälle 2 und 4).

Fruchtfolgeflächen

Mit dem Erlass des Sachplans Fruchtfolgeflächen (FFF) 1992 hat der Bundesrat den Kanton Zürich verpflichtet, auf seinem Gebiet einen Mindestanteil von 44 400 ha zu sichern.

Im Rahmen der laufenden Richtplanrevision wurde auch die Festlegung der FFF im Kanton Zürich unter Einbezug der Gemeinden überarbeitet, mit Feldbegehungen im Sommer 2009. Als Grundlage diente erstmals die Ende der 1990er Jahre fertiggestellte Landwirtschaftliche Bodenkarte 1:5000. Darin wird die landwirtschaftliche Nutzungseignung in 10 Klassen (NEK) ausgewiesen. Die Nutzungseignungsklassen 1 bis 5 erfüllen die Kriterien für FFF vollumfänglich, da es sich um Standorte mit Eignung für uneingeschränkte bzw. getreidebetonte oder futterbaubetonte Fruchtfolgen handelt. Standorte der NEK 6 eignen sich generell bevorzugt aber nicht ausschliesslich für Futterbau. Sie gelten deshalb als bedingt geeignete FFF und werden flächenmässig zur Hälfte angerechnet.

Gemäss dieser Überprüfung verfügt der Kanton Zürich in der Landwirtschafts-, Freihalte- und Reservezone ausserhalb des Siedlungs- und Bauenwicklungsgebietes gemäss aktuell gültigem Richtplan über 44 345 ha FFF (39 210 ha NEK 1 bis 5 und 10 270 ha NEK 6, hälftig angerechnet; Stand Nov. 2010).

Die in der laufenden Richtplanrevision vorgesehene Anpassung des Siedlungsgebietes bzw. Aufhebung des Bauenwicklungsgebietes würde zu einer Erweiterung der FFF von gewichtet rund 200 ha auf 44 545 ha führen (Stand: Antrag des Regierungsrates, 28.3.2012).

In Landwirtschafts-, Freihalte- und Reservezone innerhalb des beantragten Siedlungsgebietes finden sich zudem gewichtet rund 830 ha Landwirtschaftsboden mit FFF-Qualität.